

Rahmenvertrag

über die Vergabe von Aufträgen zur Erbringung von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten

zwischen

Anbieter

- nachfolgend **Anbieter** genannt -

und

der Anschluss-ÜNB

- nachfolgend **Anschluss-ÜNB** genannt -

- nachfolgend einzeln oder zusammen auch Vertragspartner genannt -

Inhaltsverzeichnis

Präambel	5
§ 1 Vertragsgegenstand	6
1.1 Zweck des Vertrages.....	6
1.2 Abgrenzung zu Netznutzungsentgelten.....	6
§ 2 Präqualifikation	7
2.1 Präqualifikation beim Anschluss-ÜNB	7
2.2 Fahrplantechnische Voraussetzungen	8
2.3 Änderungen präqualifikationsrelevanter Voraussetzungen.....	9
2.4 Anpassung und Überprüfung der Präqualifikation	9
2.5 Präqualifikation von weiteren abschaltbaren Lasten und Anbieterwechsel.	11
2.6 Vorhaltung und Erbringung im Rahmen eines Konsortiums	12
§ 3 Ausschreibungsverfahren	12
3.1 Durchführung der Ausschreibungen	12
3.2 Veröffentlichung der Ausschreibung	13
§ 4 Angebote	13
4.1 Angebotsinhalt	13
4.2 Angebotsrandbedingungen	14
4.3 Angebotsabgabe über die Internetplattform	16
4.4 Rechtliche Bindungswirkung der elektronischen Angebotsabgabe und Angebotsvergabe.....	17
4.5 Störungen des Übertragungsweges und/oder der Internetplattform	17
§ 5 Vergabe	18
5.1 Vergabeentscheidung	18
5.2 Vergabemodalitäten.....	18
5.3 Erteilung des Zuschlags und Abschluss eines Einzelvertrages	19
§ 6 Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistung	20
6.1 Vorhaltungs- und Erbringungspflicht	20

6.2	Erbringungsort	20
6.3	Erfüllungsort	20
6.4	Meldung der Verfügbarkeit.....	20
6.5	Tagesmeldung der Verfügbarkeiten.....	22
6.6	Nichtverfügbarkeit bei Teilnahme am börslichen Handel für den Folgetag oder am Regelleistungsmarkt (§ 7 AbLaV)	23
6.7	Datenumfang der online zu übermittelnden Daten	24
§ 7	Abruf von Abschaltleistung	25
7.1	Grundlage des Abrufs.....	25
7.2	Einführen eines elektronischen Kommunikationsverfahrens für den Abruf	26
7.3	Abrufdurchführung	26
7.4	Automatischer Abruf von SOL durch das Frequenzrelais.....	28
7.5	Pflichten des Anbieters bei Abruf	28
7.6	Abrufoptionen und Ruhezeiten nach Abruf	29
7.7	Führen des Restabrufkontos.....	30
§ 8	Fahrplantechnische Abwicklung der abgerufenen Abschaltleistung	31
8.1	Lieferungen von Abschaltleistung.....	31
8.2	Fahrplananmeldung	31
8.3	Dokumentation der Lieferung von Abschaltleistung	32
§ 9	Kontaktstellen für den Abruf der Abschaltleistung	33
9.1	Anforderungen an die Kontaktstellen für den operativen Betrieb.....	33
9.2	Aufgaben der Kontaktstelle des Anbieters für den operativen Betrieb	33
9.3	Kontaktstellen für Vertragsangelegenheiten	34
9.4	Änderung von Kontaktstellen	34
§ 10	Erbringungsnachweis	34
§ 11	Sonstige Mitteilungs- und Informationspflichten	36
§ 12	Störungen und Unterbrechungen	36
§ 13	Abrechnung	37
§ 14	Vertragsverletzung	39
§ 15	Haftung	40

§ 16	Datenschutz und Vertraulichkeit	41
§ 17	Vertragsanpassung	41
§ 18	Rechtsnachfolgeklausel	42
§ 19	Salvatorische Klausel	42
§ 20	Laufzeit und Kündigung	43
§ 21	Vertragsstatus	43
§ 22	Schriftformklausel	44
§ 23	Gerichtsstand, anwendbares Recht	44
§ 24	Vertragsbestandteile	44

MUSTER

Präambel

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber¹ (ÜNB) 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH, sind für Systemstabilität und Systemsicherheit in ihrer jeweiligen Regelzone verantwortlich. Wesentliche Aufgabe ist u.a. die Aufrechterhaltung der Systembilanz (gekennzeichnet durch eine Netzfrequenz von 50 Hz) mit Hilfe von eingesetzter Regelenenergie und der Netzsicherheit (gekennzeichnet durch das N-1 Netzstabilitätskriterium), welche u.a. mit Unterstützung von Redispatchmaßnahmen gewährleistet werden kann. Neben dem Einsatz von Regelenenergie kann die Abschaltung großer Verbrauchseinrichtungen im Rahmen von Verträgen mit Anbietern von abschaltbaren Lasten einen Beitrag zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit leisten.

In Erfüllung der Vorgaben von § 13 Abs. 4a und 4b des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) in der Fassung vom 7. Juli 2005 mit letzter Änderung vom 21. Februar 2013 und der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) vom 28. Dezember 2012 schreiben die deutschen ÜNB Abschaltleistungen aus abschaltbaren Lasten über eine gemeinsame Internetplattform – nachfolgend „Internetplattform“ genannt – öffentlich aus.

Zur Erbringung von Abschaltleistung und zur Teilnahme an Ausschreibungen müssen die Anbieter mit ihren abschaltbaren Lasten präqualifiziert sein und zwischen dem Anbieter und dem ÜNB, in dessen Regelzone sich die abschaltbare Last befindet (Anschluss-ÜNB), muss der vorliegende Rahmenvertrag über die Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistung abgeschlossen sein.

¹ Begriffsbestimmungen werden im Glossar (**Anlage 5**) näher erläutert.

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Zweck des Vertrages

- (1) Dieser Rahmenvertrag regelt die technischen, rechtlichen, organisatorischen, operativen und kommerziellen Rahmenbedingungen für das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sowie für die Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistung in den Qualitäten sofort abschaltbare Last (SOL) und schnell abschaltbare Last (SNL) und deren Abrechnung.
- (2) Der Anbieter ist nach Abschluss dieses Rahmenvertrages und bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß diesem Rahmenvertrag berechtigt, sich am Ausschreibungsverfahren für Abschaltleistung unter den nachfolgenden Bedingungen zu beteiligen. Bei Zuschlagserteilung kommt gem. § 5 auf Basis des bezuschlagten Angebotes ein Vertrag zwischen Anbieter und Anschluss-ÜNB über die spezifizierte Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistung für die jeweilige Qualität im Ausschreibungszeitraum zustande. Dieser Vertrag konkretisiert den vorliegenden Rahmenvertrag und wird als Einzelvertrag (vgl. § 5.3) bezeichnet.

1.2 Abgrenzung zu Netznutzungsentgelten

- (1) Nicht Gegenstand dieses Rahmenvertrages sind Netznutzungsentgelte, die der Anbieter bzw. der Betreiber der abschaltbaren Last dem jeweiligen Netzbetreiber zu bezahlen hat. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 3 AbLaV.
- (2) Der Anbieter ist verpflichtet, zum 20. eines Monats für den Vormonat dem Anschluss-ÜNB in einer Monatsmeldung (Format gemäß **Anlage 8**) die Zeiten und Mengen der Abschaltarbeit zu übermitteln (Monatsmeldung zur Netzentgeltberechnung), die gem. § 15 Abs. 3 AbLaV bei der Berechnung der Netzentgelte des entsprechenden Erbringungszeitraums durch den Anschluss-ÜNB zu berücksichtigen sind. Die Monatsmeldung ist nur notwendig, wenn eine Netzentgeltberechnung durch den Anschluss-ÜNB erfolgen muss.

§ 2 Präqualifikation

2.1 Präqualifikation beim Anschluss-ÜNB

- (1) Der Anbieter muss vor Abschluss dieses Rahmenvertrages für jede abschaltbare Last das Präqualifikationsverfahren beim Anschluss-ÜNB erfolgreich durchlaufen und mit seiner jeweiligen präqualifizierten Abschaltleistung die veröffentlichte Mindestangebotsgröße erreichen oder überschreiten. Das Präqualifikationsverfahren umfasst die Anforderungen gem. §§ 5 und 6 AbLaV und die speziellen Präqualifikationskriterien nach § 9 Abs. 3 AbLaV.
- (2) Die zu präqualifizierende abschaltbare Last muss eine Verbrauchseinrichtung gem. § 2 AbLaV sein, wobei die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung oder aus einem geschlossenen Verteilernetz mit einer Spannung von mindestens 110 Kilovolt erfolgen muss. Zusätzliche Anforderungen für Teilnehmer eines Konsortiums sind unter § 2.6 geregelt.
- (3) Die zu präqualifizierende abschaltbare Last muss im Netzgebiet des Anschluss-ÜNB wirken.
- (4) Die erfolgreiche Präqualifikation setzt auch die betriebsbereite und vom Anschluss-ÜNB erfolgreich getestete informationstechnische Anbindung des Anbieters an das elektronische Kommunikationsverfahren des Anschluss-ÜNB (**Anlage 7**), sobald dieses eingeführt wurde, und die Übermittlung der vereinbarten Daten gemäß den Präqualifikationsanforderungen (Informationstechnische Anforderungen) voraus.
- (5) Die vom Anbieter ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Präqualifikationsunterlagen (**Anlage 3**) sowie die vom Anschluss-ÜNB bestätigte Liste der präqualifizierten Anlagen (**Anlage 4**) sind als Bestandteil dieses Rahmenvertrages beigefügt. Sämtliche Änderungen der Präqualifikationskriterien werden dem Anbieter durch den Anschluss-ÜNB schriftlich mitgeteilt. Mit der schriftlichen Bestätigung der Präqualifikation durch den Anschluss-ÜNB wird dem Anbieter die grundsätzliche Eignung seiner abschaltbaren Lasten zur Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistung gem. AbLaV erteilt.
- (6) Die Kosten für die notwendige Kommunikationsanbindung und weiterer erforderlicher technischer Ausrüstung (z. B. Frequenzrelais) zur Erfüllung der

Präqualifikationskriterien und zur Erbringung von Abschaltleistung trägt der Anbieter.

- (7) Durch Abschluss des Rahmenvertrages erwirbt der Anbieter die Zulassung als "Anbieter" zur gemeinsamen Ausschreibung gem. AbLaV der deutschen ÜNB. Damit kann er sich an den gemeinsamen Ausschreibungen von Abschaltleistung beteiligen.
- (8) Für jeden Netzanschluss, über den abschaltbare Leistung vorgehalten und erbracht werden soll, müssen wirksame Netzanschluss- und Netznutzungsverträge oder mit dem für diesen Netzanschluss zuständigen Netzbetreiber abgeschlossene gleichwertige Verträge bestehen.
- (9) Jeder Netzanschluss, über den Abschaltleistung vorgehalten und erbracht werden soll, muss mittels Zählpunkt einem Bilanzkreis zugeordnet sein.
- (10) Art, Form und Umfang der Online-Übertragung von Messwerten und Daten der abschaltbaren Last an den Anschluss-ÜNB sowie der Ort der Datenübergabe bestimmen sich nach den im Rahmen des Präqualifikationsverfahrens vom Anschluss-ÜNB gemachten Vorgaben.
- (11) Während der Präqualifikation wird dem Anbieter für jede abschaltbare Last eine eindeutige AbLa-Identifikationskennung („PTE_Name“, **Präqualifizierte Technische Einheit**) und eine Kenngröße zur systemtechnischen Wirksamkeit mit deren Einstufung im Gesamtsystem / Maßstabszuordnung mitgeteilt. Der Anbieter muss pro abschaltbare Last, die er im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens anbietet, alle notwendigen operativen Meldungen an den Anschluss-ÜNB erbringen.
- (12) Die Regelungen des Rahmenvertrages gelten vorrangig vor denen in den Präqualifikationsunterlagen.

2.2 Fahrplantechnische Voraussetzungen

- (1) Der Anbieter muss in der Regelzone des Anschluss-ÜNB einen Bilanzkreis (Anbieter-Bilanzkreis) eingerichtet haben, um die Energielieferung per Abruf-Fahrplan abzuwickeln. (**Anlage 1**).

- (2) Sollte die für die Erbringung von Abschaltleistung präqualifizierte technische Einheit nicht dem Anbieter-Bilanzkreis, sondern dem Bilanzkreis eines Dritten (Erbringungs-Bilanzkreis) zugeordnet sein, so ist der Anbieter zusätzlich verpflichtet, mit dem betreffenden Bilanzkreisverantwortlichen des Erbringungs-Bilanzkreises entsprechende Regelungen für eine ordnungsgemäße Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistung bilateral zu vereinbaren und dies dem Anschluss-ÜNB zu bestätigen. Dies gilt insbesondere für das Verfahren zur bilanziellen Aufteilung zwischen Anbieter-Bilanzkreis und Erbringungs-Bilanzkreis nach Abruf der Abschaltleistung.

2.3 Änderungen präqualifikationsrelevanter Voraussetzungen

- (1) Der Anbieter verpflichtet sich, die in den Präqualifikationsunterlagen zugesagten Eigenschaften für die in den Einzelverträgen gemäß § 5.3(4) genannten abschaltbaren Lasten für die relevanten Ausschreibungszeiträume ununterbrochen einzuhalten.
- (2) Der Anbieter ist verpflichtet, Änderungen der präqualifikationsrelevanten Eigenschaften der abschaltbaren Last dem Anschluss-ÜNB unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Werden die Präqualifikationsanforderungen nicht mehr eingehalten, entfällt für die betroffenen abschaltbaren Lasten die Präqualifikation. Dies teilt der Anschluss-ÜNB dem Anbieter schriftlich mit.

2.4 Anpassung und Überprüfung der Präqualifikation

- (1) Der Anbieter verpflichtet sich, die in den Präqualifikationsunterlagen zugesagten Eigenschaften aktiv zu überprüfen und auf Anforderung des Anschluss-ÜNB zu bestätigen. Zur Überprüfung gehören insbesondere betriebliche Tests der Kommunikationsabläufe zwischen der Kontaktstelle des Anbieters und dem Anschluss-ÜNB sowie betriebliche Tests der einzelnen abschaltbaren Lasten. Zur Überprüfung kann auch das Betriebsprotokoll einer regulären Lastabschaltung genutzt werden.
- (2) Der Anbieter verpflichtet sich, nach Revisionen, Wartungsarbeiten oder sonstigen Arbeiten, die Einfluss auf die präqualifikationsrelevanten Eigenschaften der

betroffenen abschaltbaren Lasten haben können, eine Überprüfung der zugesagten Eigenschaften durchzuführen.

- (3) Der Anschluss-ÜNB behält sich das Recht vor, die Präqualifikationsanforderungen entsprechend den rechtlichen, behördlichen und betrieblichen Anforderungen gemeinsam mit den anderen deutschen ÜNB weiterzuentwickeln und anzupassen, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur. Anbieter müssen bereits präqualifizierte abschaltbare Lasten innerhalb einer angemessenen vom ÜNB festzulegenden Frist gemäß den neuen Anforderungen präqualifizieren.
- (4) Der Anschluss-ÜNB ist grundsätzlich berechtigt, die Präqualifikation des Anbieters und der abschaltbaren Lasten einmal jährlich und/oder bei Änderung der Präqualifikationsanforderungen bzw. der Rahmenbedingungen zu überprüfen. Dies gilt insbesondere, wenn sich der Anbieter in einem zusammenhängenden Zeitraum von 12 Monaten nicht an den Ausschreibungen für abschaltbare Leistung beteiligt hat oder trotz Teilnahme an den Ausschreibungen keinen Auftrag zur Vorhaltung oder Erbringung von Abschaltleistung erhalten oder die bezuschlagte abschaltbare Leistung die in der AbLaV genannte Mindestverfügbarkeit wiederholt unterschritten hat. Ergibt die Überprüfung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Präqualifikation nicht mehr vorliegen, wird die Präqualifikation der betreffenden abschaltbaren Lasten für einen Zeitraum von maximal drei Monaten ausgesetzt. In diesem Zeitraum darf der Anbieter aus diesen abschaltbaren Lasten keine Abschaltleistung für SOL oder SNL vermarkten. Er hat in diesem Zeitraum aber die Möglichkeit, die Voraussetzungen für die Präqualifikation wiederherzustellen. Sollten innerhalb der Frist die Voraussetzungen für die Präqualifikation wieder erfüllt werden und weist der Anbieter dies dem Anschluss-ÜNB nach, wird die Präqualifikation der betreffenden abschaltbaren Lasten wieder wirksam, ansonsten erlischt die Präqualifikation. Im Fall des Erlöschens der Präqualifikation muss für die betroffene abschaltbare Last das Präqualifikationsverfahren erneut vollständig erfolgreich durchlaufen werden, damit der Anbieter mit dieser abschaltbaren Last am Ausschreibungsverfahren erneut teilnehmen darf. Die jeweiligen Änderungen des Präqualifikationsstatus teilt der Anschluss-ÜNB dem Anbieter schriftlich mit.
- (5) Wenn die präqualifizierte Abschaltleistung kleiner ist als die veröffentlichte Mindestangebotsgröße, darf der Anbieter keine Abschaltleistung mehr anbieten, bis er wieder ausreichend präqualifizierte Abschaltleistung zur Verfügung hat. Die

Pflicht zur Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistung auf Basis bestehender Einzelverträge ist hiervon ausgenommen.

- (6) Kosten im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung der Präqualifikationsanforderungen sind vom Anbieter zu tragen.

2.5 Präqualifikation von weiteren abschaltbaren Lasten und Anbieterwechsel

- (1) Der Anbieter kann für weitere abschaltbare Lasten in der Regelzone des Anschluss-ÜNB jederzeit die Präqualifikation für die Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistung beantragen. Nach Prüfung und Erteilung der Präqualifikation durch den Anschluss-ÜNB können die neu präqualifizierten abschaltbaren Lasten zur Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistung eingesetzt werden. Die vom Anbieter eingereichten Präqualifikationsunterlagen und die entsprechende Bestätigung des Anschluss-ÜNB über die Präqualifikation werden Bestandteil des Rahmenvertrages durch Aktualisierung der **Anlage 3** und **Anlage 4** entsprechend § 17. Die aktualisierte **Anlage 4** ist von Anbieter und Anschluss-ÜNB zu unterzeichnen.
- (2) Bei Wechsel einer bereits für die Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistung präqualifizierten abschaltbaren Last vom Konsortium eines Dritten in das Konsortium des Anbieters ist für die Einbindung der abschaltbaren Last in das Konsortium des Anbieters ein neues Präqualifikationsverfahren durchzuführen. Dies betrifft den Nachweis der erforderlichen organisatorischen und betrieblichen Anforderungen (z.B. Übermittlung der Online-Messwerte, Aktivierungskonzept bei Abruf etc.). Bereits vorhandene Nachweise bzgl. der technischen Eigenschaften der abschaltbaren Last werden jedoch anerkannt, sofern diese nicht älter als 12 Monate sind und keine Umstände vorliegen, die eine andere Bewertung der abschaltbaren Last rechtfertigen. Ältere Nachweise zur Präqualifikation können akzeptiert werden, wenn der Anbieter anhand von Betriebsprotokollen, die nicht älter als 12 Monate sind, die technischen Eigenschaften zur Erbringung von Abschaltleistung aus den betreffenden abschaltbaren Lasten belegen kann.

2.6 Vorhaltung und Erbringung im Rahmen eines Konsortiums

- (1) Für die Erbringung von Abschaltleistung können einzelne abschaltbare Lasten, die für sich allein nicht die geforderte Mindestangebotsgröße bereitstellen können, auch gemeinsam mittels Konsortien innerhalb einer Regelzone präqualifiziert werden.
- (2) Ein Konsortium besteht aus maximal 5 abschaltbaren Lasten, die im Wirkungsbereich eines Höchstspannungsknotens liegen müssen. Ein Konsortium ist nur zur Erreichung der Mindestangebotsleistung gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 AbLaV (derzeit 50 MW) zulässig. Bei einem Konsortium muss gemäß § 6 Abs. 1 AbLaV jede abschaltbare Last die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 AbLaV auf gleiche Art und Weise erfüllen und präqualifiziert sein. Ein Konsortium von abschaltbaren Lasten mit einer Abschaltleistung von mehr als der Mindestangebotsleistung nach AbLaV (derzeit 50 MW) je abschaltbarer Last ist gemäß § 6 Abs. 2 AbLaV nicht zulässig.
- (3) Gemäß § 6 Abs. 3 AbLaV ist ein Konsortium von abschaltbaren Lasten, die in unterschiedlichen Netzgruppen eines Verteilnetzbetreibers oder bei unterschiedlichen Verteilnetzbetreibern angeschlossen sind, ausgeschlossen.
- (4) Die Aufnahme von abschaltbaren Lasten in ein bestehendes Konsortium bedingt eine vorherige erfolgreiche Präqualifikation dieser abschaltbaren Lasten.
- (5) Der Anbieter des Konsortiums wird als Konsortialführer bezeichnet und beantragt die Einrichtung eines Konsortiums und die Präqualifikation der zugehörigen abschaltbaren Lasten. Der Konsortialführer ist für eine rechtmäßige Präqualifikation, Angebotsabgabe, Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistung des Konsortiums verantwortlich.

§ 3 Ausschreibungsverfahren

3.1 Durchführung der Ausschreibungen

- (1) Die deutschen ÜNB schreiben die Abschaltleistung, getrennt nach den Qualitäten SOL und SNL, aus.
- (2) An den Ausschreibungen der deutschen ÜNB für abschaltbare Leistung können sich nur Anbieter beteiligen, die einen rechtsgültigen Rahmenvertrag mit einem

deutschen Anschluss-ÜNB abgeschlossen haben und die Voraussetzungen nach diesem Rahmenvertrag erfüllen.

- (3) Zur Durchführung des Ausschreibungs- und des Vergabeverfahrens setzen die deutschen ÜNB eine gemeinsame Internetplattform ein. Nach Abschluss dieses Rahmenvertrages wird der Zugang des Anbieters zum Anbieterbereich dieser Internetplattform eingerichtet bzw. angepasst. Die Zugangsdaten stellt der Anschluss-ÜNB dem Anbieter spätestens zwei Wochen nach Abschluss dieses Vertrages zur Verfügung.

3.2 Veröffentlichung der Ausschreibung

- (1) Die Ausschreibungen werden auf der Internetplattform veröffentlicht. Mit der jeweiligen Veröffentlichung der Ausschreibung werden mindestens genannt:
- Ausschreibungszeitraum,
 - Höhe der ausgeschriebenen SOL bzw. SNL,
 - Mindestangebotsgröße (Mindestlosgröße),
 - Maximalangebotsgröße,
 - das Ende des Zeitfensters zur Abgabe von Angeboten (Angebotsfrist),
 - das Ende der Vergabefrist.
- (2) Mit der Ausschreibungsveröffentlichung sind die jeweils teilnahmeberechtigten Anbieter zur Abgabe konkreter Angebote für die betreffende Ausschreibung innerhalb der Angebotsfrist aufgefordert.

§ 4 Angebote

4.1 Angebotsinhalt

Das Angebot muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Anbieters
- eindeutige AbLa-Identifikationskennung („PTE_Name“) der präqualifizierten abschaltbaren Last bzw. des Konsortiums, die im Rahmen der Präqualifikation von dem Anschluss-ÜNB vergeben wurde
- Ausschreibungszeitraum

- Anschluss-Regelzone, in der die abschaltbare Leistung vorgehalten und erbracht wird
- angebotene SOL bzw. SNL in ganzzahligen MW-Werten, d.h. ohne Nachkommastellen, unter Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestangebotsgröße und der maximalen Angebotsgröße gem. § 10 Abs. 3 AbLaV
- die Abrufoption (gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3a, b und c AbLaV). Ein Wechsel der Abrufoption innerhalb eines Ausschreibungszeitraums ist nicht möglich.
- den angebotenen für den Ausschreibungszeitraum konstanten Arbeitspreis in €/MWh mit den im Angebotsformular angegebenen Nachkommastellen; hierbei sind die vorgegebenen Preisgrenzen gem. §§ 4 Abs. 3 und 10 Abs. 2 Nr. 2 AbLaV zu beachten.
- Anzahl der Stunden für die maximale Abschaltdauer pro Monat (ganze positive Zahlen), die mindestens die in § 5 Abs. 1 Nr. 4 AbLaV genannte monatliche Abschaltdauer umfasst.
- tagesscharfe Angabe der geplanten technischen Nichtverfügbarkeiten im Ausschreibungszeitraum mit Angabe von Gründen (Auswahlmöglichkeiten: Revision, Anlagenreparatur, produktionsbedingte Nichtverfügbarkeit, Wartung). Eine technische Nichtverfügbarkeit wird für max. 4 Tage akzeptiert.

4.2 Angebotsrandbedingungen

- (1) Das Angebot muss, um beim Vergabeverfahren Berücksichtigung zu finden, folgende Bedingungen erfüllen:
 - Das Angebot enthält vollständig alle unter § 4.1 genannten Angaben und ist eindeutig, formal korrekt und vorbehaltlosfrei.
 - Das Angebot ist vor Ablauf der Angebotsfrist auf der Internetplattform eingegangen.
 - Die angebotene Abschaltleistung ist leistungswirksam im Übertragungsnetz des Anschluss-ÜNB zu erbringen und muss von dem Anschluss-ÜNB deutschlandweit eingesetzt werden können.
 - Das Angebot bezieht sich auf den gesamten Ausschreibungszeitraum.
 - Jede angebotene abschaltbare Last muss separat abrufbar sein.
- (2) Kosten, die dem Anbieter im Zusammenhang mit der Angebotserstellung oder -übermittlung sowie Erbringungskontrolle und -nachweis von Abschaltleistung

entstehen, werden vom Anschluss-ÜNB nicht erstattet. Die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist in den angebotenen Preisen nicht enthalten.

- (3) Der Anbieter ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich. Irrtümlich abgegebene und fehlerhafte Angebote gehen zu Lasten des Anbieters. Unvollständige sowie unklare oder unleserliche Angebote gelten als nicht abgegeben.
- (4) Der Anbieter darf die für die jeweiligen Produkte verfügbare präqualifizierte Abschaltleistung bis zu der in **Anlage 4** genannten "Maximalen Angebotsleistung" anbieten. Die präqualifizierte Abschaltleistung darf dabei nicht überschritten werden. Eine Angebotsabgabe mit einer Angebotsleistung kleiner als der präqualifizierten Abschaltleistungen je abschaltbare Last ist betriebsbedingt zulässig, muss aber zumindest in der Höhe der Mindestangebotsgröße sein. Die angebotene Abschaltleistung ist konstant während des gesamten Ausschreibungszeitraums, abzüglich der Zeiten für gemeldete Nichtverfügbarkeit gem. § 5 und § 7 AbLaV, zu gewährleisten. Jede angebotene abschaltbare Last muss die Anforderungen gemäß AbLaV erfüllen.
- (5) Der Anbieter muss alle für die Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistung ihm bekannten Einschränkungen für seine abschaltbaren Lasten in den zugehörigen Netzanschlüssen (z.B. maximale Einspeise- und Bezugsleistung) und auf dem Transportweg vom Netzanschlusspunkt bis ins Übertragungsnetz (z.B. temporäre Einschränkungen aufgrund von Netzarbeiten etc.) bei der Angebotsstellung berücksichtigen. Dies kann im Einzelfall bedeuten, dass der Anbieter z.B. wegen Unterschreitung der Mindestangebotsgröße nicht an der Ausschreibung teilnehmen kann.
- (6) Mit einem sich auf eine Ausschreibung beziehenden Angebot erklärt der Anbieter, dass die angebotenen abschaltbaren Lasten den Anforderungen der AbLaV und den speziellen Präqualifikationskriterien der ÜNB entsprechen. Für ein vorsätzlich oder grob fahrlässig erstelltes wahrheitswidriges Angebot schließt der Anschluss-ÜNB in Abstimmung mit den anderen deutschen ÜNB den Anbieter für die Dauer eines Jahres vom Angebotsverfahren aus.
- (7) Mit einem sich auf eine Ausschreibung beziehenden Angebot erklärt der Anbieter sich einverstanden, ein Restabrufkonto zu führen, das Auskunft gibt über das für

Abschaltungen im Ausschreibungszeitraum noch zur Verfügung stehende Zeitvolumen.

- (8) Je abschaltbare Last bzw. Konsortium kann für eine bestimmte Ausschreibung nur ein Angebot abgegeben werden. Wurde eine abschaltbare Last bereits für einen entsprechenden Erbringungszeitraum bezuschlagt, so ist eine weitere Angebotsabgabe im Erbringungszeitraum bei anderen Ausschreibungen für abschaltbare Lasten nicht erlaubt.
- (9) Weist ein Anbieter nach, dass er aus einer technischen Anlage mehrere Abschaltleistungen anbieten kann, die unabhängig voneinander anteilig abgerufen und erbracht werden können und den Anforderungen nach minimaler und maximaler Abschaltleistung jeweils unabhängig voneinander genügen, so werden diese einzeln präqualifiziert. Die Abschaltleistung einer so präqualifizierten abschaltbaren Last kann deshalb nicht auf mehrere Angebote aufgeteilt werden. Eine Zusammenlegung von mehreren abschaltbaren Lasten eines Anbieters für ein Angebot, die nicht als Konsortium geführt werden, ist nicht zulässig.

4.3 Angebotsabgabe über die Internetplattform

- (1) Die Angebotsabgabe erfolgt über die Internetplattform. Für die erstmalige Angebotsabgabe durch den Anbieter sind die Einrichtung seines Anbieterbereiches und die Übermittlung der entsprechenden Zugangsberechtigung vom Anschluss-ÜNB an den Anbieter nötig.
- (2) Form, Inhalt und Verfahren der Angebotsabgabe bzw. der Vergabe sind auf der Internetplattform veröffentlicht. Der Anschluss-ÜNB behält sich Änderungen in Form und/oder Verfahren der Angebotsabgabe und/oder der Vergabe vor. Der Anbieter wird im Fall solcher Änderungen rechtzeitig vor deren Inkrafttreten durch den Anschluss-ÜNB informiert.
- (3) Zur Angebotsabgabe sind die Angebote bis zum Ende der jeweiligen Abgabefrist in die Internetplattform einzustellen. Dabei sind alle Angebote für die einzelnen Produkte des betreffenden Ausschreibungszeitraumes einzustellen. Bei der Abgabe erhält das Angebot automatisch einen Eingangszeitstempel durch die Internetplattform, der für die Vergabe gemäß § 5.2(3) verwendet wird.

- (4) Der Anbieter kann bis zum Ablauf der Abgabefrist sein Angebot jederzeit ändern. Das Speichern nach dem Ändern oder Hinzufügen eines Angebotes aktualisiert den Eingangsstempel aller Angebote des Anbieters für die betreffende Ausschreibung der jeweiligen Qualität von Abschaltleistung und den betreffenden Ausschreibungszeitraum. Nach Ablauf der Abgabefrist ist der Anbieter bis zur Mitteilung der Vergabeentscheidung an sein Angebot gebunden.
- (5) Alle abgegebenen Angebote eines Anbieters für unterschiedliche abschaltbare Lasten gelten unabhängig voneinander.

4.4 Rechtliche Bindungswirkung der elektronischen Angebotsabgabe und Angebotsvergabe

- (1) Die Vertragspartner erklären hiermit, dass sie die abgegebenen elektronischen Angebote bzw. Vergabeentscheidungen auch ohne handschriftliche Unterschrift und bis zur Änderung insoweit einschlägiger gesetzlicher Rahmenbedingungen auch ohne elektronische Signatur und/oder Verschlüsselung als rechtlich bindend ansehen und für und gegen sich gelten lassen.
- (2) Eine Dokumentation und Archivierung von Angebots- und Vergabedaten gemäß HGB bzw. steuerrechtlichen Verpflichtungen erfolgt durch die Internetplattform nicht. Der Anbieter wird von seinen handels- und steuerrechtlichen Dokumentationspflichten nicht entbunden.

4.5 Störungen des Übertragungsweges und/oder der Internetplattform

- (1) Bei Nichtverfügbarkeit der Internetplattform oder anderer schwerwiegender Systemeinschränkungen hat der Anschluss-ÜNB in Abstimmung mit den anderen deutschen ÜNB das Recht, die aktuelle Ausschreibung auszusetzen und falls möglich zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen. In diesem Fall erfolgt eine Benachrichtigung durch die ausschreibenden ÜNB, die den Störfall feststellen, bis spätestens zum Ablauf der regulären Vergabefrist.
- (2) Der Anbieter stimmt grundsätzlich zu, dass ihm bei Störungen der Internetplattform oder der einzelnen Übertragungswege die Vergabeergebnisse gegebenenfalls erst nach dem regulären Veröffentlichungszeitpunkt der Vergabeergebnisse mitgeteilt werden, spätestens jedoch bis 24 Stunden danach. Anderenfalls wird die

Ausschreibung annulliert und zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Im Falle von Verzögerungen wird der Anschluss-ÜNB den Anbieter schnellstmöglich informieren.

- (3) Sollte aus technischen Gründen die Internetplattform über einen längeren Zeitraum nicht verfügbar sein, der eine wiederholte Ausschreibung unmöglich macht, so behalten sich die ÜNB als Notfallmaßnahme vor, manuelle Ausschreibungen über eine Angebotsabgabe per Fax vorzunehmen. In diesem Fall erfolgt eine rechtzeitige Benachrichtigung durch die ausschreibenden ÜNB, mit Festlegung zum weiteren Vorgehen.

§ 5 Vergabe

5.1 Vergabeentscheidung

Die Vergabe erfolgt auf der Basis aller für die jeweilige Ausschreibung eingegangenen und gemäß diesem Rahmenvertrag gültigen Angebote. Die Vergabeentscheidung der Abschaltleistung erfolgt diskriminierungsfrei nach wirtschaftlichen Kriterien dieses § 5 und unter Berücksichtigung der Belange von Systemsicherheit und -stabilität. Die Vergabeentscheidung erfolgt für jede Ausschreibung getrennt nach den einzelnen Qualitäten entsprechend den veröffentlichten Fristen.

5.2 Vergabemodalitäten

- (1) Die Vergabe erfolgt mit dem Ziel, die Gesamtkosten für die ausgeschriebene Abschaltleistung für jede einzelne Qualität zu minimieren.
- (2) Die Zuschläge erfolgen jeweils einzeln für SOL und SNL.
- (3) Die Annahme der Angebote (Zuschlag) zur Deckung der Ausschreibungsmengen erfolgt in einem Vergabeprozess nach folgenden Kriterien in der Reihenfolge ihrer Nennung:
 - Niedrigster Arbeitspreis.
 - Bei Gleichheit der Arbeitspreise: bessere systemtechnische Wirksamkeit.
 - Bei Gleichheit der Arbeitspreise und der systemtechnischen Wirksamkeit: Frühester Eingangszeitstempel.

- (4) Bei der Vergabe gelten folgende Bedingungen:
- Jedes Angebot wird entweder voll bezuschlagt oder komplett abgelehnt.
 - Über die veröffentlichte Bedarfsmenge hinausgehende Zuschläge sind nur für jeweils ein weiteres Angebot zulässig, wenn die veröffentlichte Bedarfsmenge ohne diesen weiteren Zuschlag nicht erreicht wird.
- (5) Die ÜNB behalten sich vor, im Falle einer irrtümlich fehlerhaft veröffentlichten Ausschreibungsmenge bis zur Veröffentlichung des Vergabeergebnisses die Vergabe auf Basis der korrekten Menge durchzuführen.

5.3 Erteilung des Zuschlags und Abschluss eines Einzelvertrages

- (1) Die Mitteilung der Vergabeentscheidung erfolgt grundsätzlich unter Nutzung der Internetplattform bis zum Ende der Vergabefrist. Eine zusätzliche schriftliche Benachrichtigung erfolgt nicht.
- (2) Sollte die Vergabe aus technischen Gründen nicht unter Verwendung der Internetplattform möglich sein, so wird der Zuschlag dem Anbieter schnellstmöglich per E-Mail an die in **Anlage 1** genannte Kontaktstelle übermittelt.
- (3) Mit der Zuschlagserteilung erfolgt die Vergabe einer Angebotsidentifikationsnummer je bezuschlagtem Angebot durch die ÜNB.
- (4) Durch die Erteilung der Zuschläge kommt für die Dauer des Ausschreibungszeitraumes und zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages ein Einzelvertrag zwischen dem Anbieter und dem Anschluss-ÜNB über die Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistung zu Stande.
- (5) Der Anbieter darf die gemäß diesem Einzelvertrag vorzuhaltende und bei Abruf zu erbringende Abschaltleistung, außer in den in § 7 AbLaV genannten Fällen (deutschen Markt für Regelleistung und börslicher Großhandelsmarkt für Strom für den Folgetag) nicht anderweitig vermarkten.
- (6) Der Anbieter ist verpflichtet, sich über das Vergabeergebnis nach Ablauf der Vergabefrist in seinem Anbieterbereich in der Internetplattform zu informieren.

§ 6 Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistung

6.1 Vorhaltungs- und Erbringungspflicht

- (1) Für die Dauer eines Einzelvertrages nach § 5.3(4) ist der Anbieter in der betreffenden Qualität zur ständigen und vollständigen Vorhaltung der vertraglich vereinbarten Abschaltleistung verpflichtet. Abweichend davon besteht in den Zeiten der zulässigen Nichtverfügbarkeiten und Ruhezeiten keine Erbringungspflicht (siehe § 6.5 und § 6.6). Nach Abruf ist der Anbieter zur vollständigen Erbringung der angeforderten Abschaltleistung entsprechend dem abgeschlossenen Einzelvertrag verpflichtet.
- (2) Einschränkungen dieser Verpflichtung können sich nur aus Ereignissen gemäß § 12 ergeben.

6.2 Erbringungsort

- (1) Für die Vorhaltung und Erbringung von bezuschlagter Abschaltleistung darf der Anbieter ausschließlich die für die Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistung im Angebot benannte präqualifizierte abschaltbare Last (**Anlage 4**) einsetzen.
- (2) Der Anbieter (Einzelanbieter oder Konsortium) hat die im Einzelvertrag vereinbarte Abschaltleistung an dem Netzanschluss zu erbringen, der in der Präqualifikationsbestätigung für die einzelnen abschaltbaren Lasten durch den Anschluss-ÜNB festgelegt wurde.

6.3 Erfüllungsort

Der Erfüllungsort ist das Übertragungsnetz des Anschluss-ÜNB. Dies gilt auch für abschaltbare Lasten, die in unterlagerten Netzen angeschlossen sind. Eine ggf. erforderliche Überlassung der Abschaltleistung an einen anderen ÜNB wird durch die betroffenen ÜNB organisiert.

6.4 Meldung der Verfügbarkeit

- (1) Zur Sicherstellung der Systemsicherheit ist es im Rahmen der Netzbetriebsplanung und Netzführung für den Anschluss-ÜNB wichtig, über den Anbieter vorab Kenntnis

über die Verfügbarkeit der abschaltbaren Last zu erlangen, die für die Erbringung von Abschaltleistung konkret vorgesehen ist. Diese Information wird zur Früherkennung möglicher kurzfristiger ggf. lokaler Netzengpässe und auch im Falle von kurzfristig notwendigen Netzarbeiten benötigt und bezieht sich in der Regel auf abschaltbare Last, die ins Übertragungsnetz oder ins Hochspannungsnetz "einspeist".

- (2) Mit der Verfügbarkeitsmeldung zeigt der Anbieter dem Anschluss-ÜNB an, dass er die bezuschlagte Abschaltleistung vorhält und bei Abruf die in den Einzelverträgen vereinbarte Abschaltleistung aktiviert.
- (3) Der Anbieter stellt dem Anschluss-ÜNB folgende Verfügbarkeitsmeldungen zur Verfügung:
 - mit der Angebotsabgabe die technische Verfügbarkeit für den Ausschreibungszeitraum (Monatsmeldung der Verfügbarkeit über den folgenden Kalendermonat). Das Dateiformat sowie Art und Inhalt wird durch den Anschluss-ÜNB vorgegeben (**Anlage 6a**).
 - täglich bis 14.30 Uhr verbindlich für den Folgetag die Verfügbarkeit der Abschaltleistung und die Vermarktung gem. § 7 AbLaV (Tagesmeldung der Verfügbarkeit für 00:00 bis 24:00 Uhr des Folgetages, Initiale Version 1, siehe (**Anlage 6b**)).
 - die aktuelle Verfügbarkeit als online Status-Meldung (siehe § 6.7)

Verändert sich die Verfügbarkeit zu einem späteren Zeitpunkt (auch während des laufenden Tages), ist diese unverzüglich durch Versand einer aktualisierten Tagesmeldung mit höherer Versionsnummer (Aktualisierung der Tagesmeldung Version 2,...N) nachzumelden. Nach Ablauf des Tages wird die Tagesmeldung mit der höchsten Versionsnummer als finale Version für die Abrechnung des Leistungsentgeltes verwendet. Die online Status-Meldung zur Verfügbarkeit ist unabhängig von der unverzüglichen Aktualisierungspflicht zu erfüllen.

Für die genannten Meldungen legen der Anschluss-ÜNB nach Abstimmung mit den anderen deutschen ÜNB das Verfahren und die Inhalte der Meldungen zur Verfügbarkeit fest (**Anlage 6b**). Die Meldung muss die in § 10 Abs. 2 und in § 12 Abs. 1 AbLaV genannten Informationen enthalten.

Die deutschen ÜNB behalten sich vor, Änderungen im Verfahren und von Inhalten der Meldungen vorzugeben.

- (4) Im Falle eines Konsortiums im Sinne von § 5 Abs. 2 AbLaV erfolgt die Meldung für die gesamte Abschaltleistung durch den Konsortialführer.
- (5) Ist das Restabrufkonto aufgebraucht, darf sich der Anbieter nicht mehr als verfügbar melden, d.h. Aktualisierung der Tagesmeldung und der online Statusmeldung, und hat auch technisch für die Nichtverfügbarkeit der Abschaltleistung durch Herbeiführen der Nichterreichbarkeit nach Rücksprache mit dem Anschluss-ÜNB zu sorgen.
- (6) Der Anbieter hat seine Verfügbarkeit anhand von Statuskennzeichen in den Verfügbarkeitsmeldungen dem Anschluss-ÜNB anzugeben. Die Statuskennzeichen sind in **Anlage 6c** beschrieben.

6.5 Tagesmeldung der Verfügbarkeiten

- (1) Die Verfügbarkeit der Abschaltleistung ist in den Tagesmeldungen über die Statuskennzeichen gemäß **Anlage 6c** im Viertelstundenraster vom Anbieter anzugeben.
- (2) Die Tagesmeldung ist täglich bis 14.30 Uhr des Vortages zu übermitteln und hat folgende Ursachen der Nichtverfügbarkeit zu berücksichtigen (**Anlage 6b**)
 1. Nichtverfügbarkeit aus Gründen, die der Anbieter zu vertreten hat (Auswahloptionen: Revision, Anlagenreparatur, produktionsbedingte Nichtverfügbarkeit, Wartung)
 2. Restabrufkonto ist aufgebraucht
 3. Abruf der Abschaltleistung (und Minderung des Restabrufkontos)
 4. Zulässige Ruhezeiten nach Abruf der Abschaltleistung für die gewählte Abrufoption gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 AbLaV.
 5. Nichtverfügbarkeit aufgrund einer Vermarktung der abschaltbaren Last am börslichen Großhandelsmarkt für den Folgetag gem. § 7 AbLaV.

6. Zulässige Ruhezeit aufgrund einer Vermarktung der abschaltbaren Last am börslichen Großhandelsmarkt für den Folgetag gem. § 7 AbLaV für die gewählte Abrufoption gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 AbLaV.
 7. Nichtverfügbarkeit aufgrund einer Vermarktung am deutschen Markt für positive Regelleistung gem. § 7 AbLaV
 8. Zulässige Ruhezeit aufgrund eines Abrufs der vermarkteten positiven Regelleistung gem. § 7 AbLaV für die gewählte Abrufoption gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 AbLaV.
- (3) Der Anbieter ist verpflichtet, beginnend mit dem Vortag ab 14:30 Uhr, dem Anschluss-ÜNB jederzeit die aktuelle Statuskennzeichnung seiner Verfügbarkeit in der Tagesmeldung zu übermitteln. Die Tagesmeldung ist bei Änderungen und einem Wechsel der Statuskennzeichnung unverzüglich zu aktualisieren.

6.6 Nichtverfügbarkeit bei Teilnahme am börslichen Handel für den Folgetag oder am Regelleistungsmarkt (§ 7 AbLaV)

- (1) Liegt eine Vermarktung der abschaltbaren Last am börslichen Großhandelsmarkt für Strom für den Folgetag vor, bei der mindestens in einer Viertelstunde der Strompreis über dem Arbeitspreis des Einzelvertrages liegt, oder liegt eine Vermarktung am deutschen Markt für positive Regelleistung der Abschaltleistung vor, dann gilt Folgendes:
- Bei zeitlicher Abrufoption gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 a) AbLaV muss die Abschaltleistung an dem Tag der Vermarktung nicht zur Verfügung gestellt werden.
 - Bei zeitlicher Abrufoption gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 b) AbLaV muss die Abschaltleistung für sieben aufeinanderfolgende Tage beginnend mit dem Tag der o.g. Vermarktung nicht zur Verfügung gestellt werden.
 - Bei zeitlicher Abrufoption gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 c) AbLaV muss die Abschaltleistung für 14 aufeinanderfolgende Tage beginnend mit dem Tag der o.g. Vermarktung nicht zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Das Restabrufkonto wird für den Erbringungstag gemäß der zeitlichen Abrufoption nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 AbLaV gekürzt:

- bei Abrufoption a) um 1 Stunde,
 - bei Abrufoption b) um 4 Stunden und
 - bei Abrufoption c) um 8 Stunden.
- (3) Wenn Anbieter während der Zeiten der technischen und marktlichen Nichtverfügbarkeit oder während Ruhezeiten eine weitere Vermarktung gem. § 7 AbLaV vornehmen, verlängern sich hierdurch die Zeiten der technischen und marktlichen Nichtverfügbarkeit sowie Ruhezeiten nicht. Ebenfalls bleibt der Stand des Restabrufkontos unverändert.
- (4) Bei der Tagesmeldung muss § 6.6 (1) bis (3) berücksichtigt werden.

6.7 Datenumfang der online zu übermittelnden Daten

Folgende Messwerte bzw. Daten sind entsprechend den Präqualifikationsverfahren dem Anschluss-ÜNB online als betriebliche Werte zu übertragen:

1. Aufgenommene Wirkleistung der abschaltbaren Last in MW (Mittelwert über eine Minute),
2. aktueller Stand des Restabrufkontos in Minuten,
3. aktuelle Verfügbarkeit der Abschaltleistung über die Statuskennung gem. **Anlage 6c**,
4. Verbleibende Abschaltdauer des Abrufs gemäß Abrufoption in Minuten,
5. Verbleibende Ruhezeit nach Abruf am börslichen Großhandelsmarkt für Strom oder Vermarktung am deutschen Markt für positive Regelleistung oder Abruf von Abschaltleistung in Minuten.

Der Anschluss-ÜNB behält sich vor, Änderungen hinsichtlich Umfang und Art und Weise der online zu übertragenden Werte vorzunehmen.

§ 7 Abruf von Abschaltleistung

7.1 Grundlage des Abrufs

- (1) Der Abruf von Abschaltleistung erfolgt auf Basis der nach § 5.3(4) zustande gekommenen Einzelverträge. Alle Angebote werden als Blockangebote abgerufen. Ein Teilabruf von Angeboten erfolgt nicht.
- (2) Die Abschaltung bei SOL erfolgt entweder automatisch über die frequenzgeführten Abschaltrelais oder durch Abruf des Anschluss-ÜNB.
- (3) Der Abschaltung bei SNL erfolgt durch Abruf des Anschluss-ÜNB.
- (4) Der Abruf durch den Anschluss-ÜNB erfolgt unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des Netzbetriebs.
- (5) Ein Abruf umfasst eine bestimmte Abschaltleistung, zu deren Erfüllung ein Einzelvertrag oder mehrere Einzelverträge herangezogen werden. Es ist die Entscheidung des Anschluss-ÜNB, welche Einzelverträge er für den Abruf heranzieht.
- (6) Der Anschluss-ÜNB ist berechtigt, die vom Anbieter vorzuhaltende Abschaltleistung zeitanteilig ausschließlich in der Höhe der in den Einzelverträgen genannten Abschaltleistung abzurufen.
- (7) Der Abruf erfolgt durch den Anschluss-ÜNB über die Kontaktstelle des Anbieters (**Anlage 1**).
- (8) Bereits 30 Minuten vor Beginn des Erbringungszeitraums, für den der Anbieter einen Zuschlag erhalten hat, muss er für einen Abruf erreichbar sein, so dass spätestens zum Beginn dieses Zeitraums die volle Abschaltleistung erbracht werden kann.
- (9) Die im Zusammenhang mit dem Abruf mit dem Anbieter geführten Telefongespräche können zu Dokumentationszwecken unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufgezeichnet werden.
- (10) Die von den abschaltbaren Lasten durch den Abruf der Abschaltleistung nicht verbrauchte Energie wird dem Anschluss-ÜNB per Fahrplan geliefert; die Lieferung wird bilanzkreistechnisch gemäß § 8.3 durch einen Abschaltleistungs-Fahrplan

zwischen dem Anbieter-Bilanzkreis (**Anlage 1**) und dem Bilanzkreis des Anschluss-ÜNB abgebildet.

7.2 Einführen eines elektronischen Kommunikationsverfahrens für den Abruf

Die ÜNB behalten sich vor, ein elektronisches Kommunikationsverfahren für den Abruf von Abschaltleistung zu einem späteren Zeitpunkt einzuführen. Mit Einführung des elektronischen Kommunikationsverfahrens ist die Teilnahme des Anbieters an der Ausschreibung für abschaltbare Lasten nur noch möglich, wenn er die abschaltbare Last unter Verwendung dieses Verfahrens anbietet und erbringt.

7.3 Abrufdurchführung

- (1) Das Telefon dient als Rückfallebene für den Abruf, falls das elektronische Kommunikationsverfahren gem. § 7.2 noch nicht eingeführt wurde oder nicht verfügbar ist.
- (2) Der Abruf sowie Änderungen eines laufenden Abrufs erfolgt mit der Aufforderung des Anbieters zur Erbringung von Abschaltleistung.
 - Der Anbieter hat die bei ihm abgerufene Abschaltleistung vom Erbringungsstartzeitpunkt bis zum Erbringungsendzeitpunkt vollständig zu erbringen. Der Erbringungsstart- und Erbringungsendzeitpunkt wird dem Anbieter vom Anschluss-ÜNB mitgeteilt.
 - Abruf von SOL: Der Erbringungsstartzeitpunkt kann ohne Vorlaufzeit oder mit beliebiger minutengenauer Vorlaufzeit vom ÜNB mitgeteilt werden.
 - Abruf von SNL: Der Erbringungsstartzeitpunkt hat eine Vorlaufzeit von mindestens 15 Minuten.
- (3) Der Abruf beginnt mit dem vom ÜNB mitgeteilten Erbringungsstartzeitpunkt und endet grundsätzlich zum mitgeteilten Erbringungsendzeitpunkt. Die Abrufdauer entspricht grundsätzlich der Mindestabrufdauer gemäß der gewählten zeitlichen Abrufoption aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 AbLaV, a) 15 min, b) 4h oder c) 8 h. Bei Abrufoption a) kann der Abruf im 15-Minuten-Raster zwischen einer Dauer von 15 Minuten und 1 Stunde variieren, sofern die Abrufdauer in Summe maximal 1 Stunde pro Tag beträgt.

- (4) Der Abruf von SOL kann vor Erreichen des Erbringungsstartzeitpunkts vom Anschluss-ÜNB jederzeit widerrufen werden. Der Abruf von SNL kann bis 15 Minuten vor Erreichen des Erbringungsstartzeitpunkts vom Anschluss-ÜNB widerrufen werden.
- (5) Ein laufender Abruf von SOL oder SNL kann durch Mitteilung eines aktualisierten Erbringungsendzeitpunkts durch den Anschluss-ÜNB in Abstimmung mit dem Anbieter gem. den zeitlichen Abrufoptionen aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 AbLaV angepasst werden.
- (6) Mit Ende der Ausschreibungsperiode endet auch ein bereits begonnener Abruf.
- (7) Nach Beendigung des Abrufs ist Folgendes zu beachten:
- Mit Angabe des Erbringungsendzeitpunktes erteilt der ÜNB dem Anbieter eine Zuschaltfreigabe.
 - Mit der Zuschaltfreigabe ist die Zuschaltung grundsätzlich zulässig, es sei denn der ÜNB widerruft die Zuschaltfreigabe.
 - Bei Abruf von SOL durch das Frequenzrelais ist eine Zuschaltung grundsätzlich nur in Abstimmung mit dem Anschluss-ÜNB zulässig. Der Anbieter ist verpflichtet, diese Zustimmung beim Anschluss-ÜNB einzuholen (entweder telefonisch oder über das elektronische Kommunikationsverfahren).
 - Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 a AbLaV muss eine Zuschaltung unmittelbar nach Beendigung des Abrufs innerhalb von 15 Minuten erfolgen, sofern die maximale Abrufdauer von 1 Stunde pro Tag noch nicht erreicht ist. Wird diese Anforderung nicht eingehalten, wird die abschaltbare Last an dem entsprechenden Tag als technisch nichtverfügbar gewertet. Dies ist notwendig, damit der Anschluss-ÜNB einen weiteren Abruf tätigen kann. Die Zustimmung des Anschluss-ÜNB zur Zuschaltung ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- (8) Bei Abruf wird dem Anbieter vom Anschluss-ÜNB eine Abrufdokumentationsdatei mit der abgerufenen Abschaltleistung sowie dem vorgegebenen Erbringungsstart- und Erbringungsendzeitpunkt zur Dokumentation übermittelt. Diese Dokumentation erfolgt zeitlich nach dem telefonischen Abruf. Bei Änderung der Daten erfolgt eine Aktualisierung.

- (9) Bei Widersprüchen zwischen den telefonischen Aufforderungen und den Abrufdokumentationsdateien hat die telefonische Aufforderung Vorrang.
- (10) Die aus dem Abruf resultierende Fahrplanlieferung ist unter § 8 beschrieben.

7.4 Automatischer Abruf von SOL durch das Frequenzrelais

- (1) Der automatische frequenzgeführte Abruf von SOL erfolgt innerhalb einer Sekunde bei Unterschreiten einer durch den Anschluss-ÜNB vorgegebenen Netzfrequenz. Die einzustellende Netzfrequenz zur Auslösung wird dem Anbieter vom Anschluss-ÜNB rechtzeitig schriftlich mitgeteilt. Die Frequenz wird dabei durch den Betreiber der abschaltbaren Last im Bereich des Netzanschlusspunktes nach Vorgaben des Anschluss-ÜNB gemessen.
- (2) Die Zuschaltung erfolgt gem. § 7.3(7).
- (3) Der Erbringungsstartzeitpunkt ist der minutengenaue Auslösezeitpunkt des Frequenzrelais.
- (4) Der Erbringungsendzeitpunkt ist der vom Anschluss-ÜNB vorgegebene und abgestimmte Zeitpunkt für die Zuschaltfreigabe.
- (5) Die Fahrplanerstellung für die aus dem Abruf resultierende Abschaltarbeit ist unter § 8 beschrieben.
- (6) Mögliche Fehlauflösungen des Frequenzrelais werden nicht als Abruf gem. AbLaV gewertet.

7.5 Pflichten des Anbieters bei Abruf

- (1) Wird die vom Anbieter für einen Einzelvertrag gemäß § 5.3(4) vorzuhaltende Abschaltleistung abgerufen, ist der Anbieter zur Erbringung der daraus resultierenden Arbeit entsprechend der Leistungsanforderung gem. § 7.3 und § 7.4 durch den Anschluss-ÜNB verpflichtet.
- (2) Der Anbieter hat die bei ihm abgerufene Abschaltleistung SOL oder SNL in vollem Umfang leistungswirksam vom genannten Erbringungsstartzeitpunkt über die gesamte Dauer des Abruf-Zeitraums zu erbringen.

- (3) Falls die gemäß Einzelvertrag vorzuhaltende Abschaltleistung innerhalb eines Konsortiums von abschaltbaren Lasten vorgehalten wird, stellt der Konsortialführer sicher, dass bei einem Abruf die abgerufene Abschaltleistung nach einer Aufforderung durch den Anschluss-ÜNB von dem Konsortium erbracht wird. Die Koordinierung der von einem Abruf betroffenen abschaltbaren Last innerhalb des Konsortiums obliegt dem Konsortialführer.

7.6 Abrufoptionen und Ruhezeiten nach Abruf

- (1) Die im Angebot vom Anbieter genannte Abrufoption gem. § 5 Abs. 1, Nr. 3 a, b oder c AbLaV wird, unabhängig ob es sich um SOL oder SNL handelt, beim Abruf berücksichtigt:

a) Abrufoption A „15-Minuten“: Der Abruf kann für die Dauer von mindestens jeweils 15 Minuten zu einem beliebigen Zeitpunkt mehrmals am Tag in beliebigen Abständen bis zur Dauer von einer Stunde pro Tag mindestens viermal die Woche erfolgen, wobei bei Erreichen der Dauer von einer Stunde pro Tag zwischen den Abschaltungen an zwei Folgetagen mindestens zwölf Stunden liegen müssen.

b) Abrufoption B „Vier-Stunden“: Der Abruf kann für die Dauer von mindestens vier Stunden am Stück zu einem beliebigen Zeitpunkt einmal alle sieben Tage erfolgen, wobei zwischen den Abschaltungen mindestens 48 Stunden liegen müssen.

„Alle sieben Tage“ bedeutet, dass jeder Monat in einzelne Zeitblöcke mit einer Dauer von 7 Tagen unterteilt wird. Der erste Zeitblock startet immer am 1. Tag des Monats. Innerhalb eines solchen 7-Tage-Zeitblockes ist nur ein einziger Abruf zulässig. Die Ruhezeiten zwischen dem Ende eines Abrufs und dem Beginn des nächsten Abrufs muss mindestens 48 Stunden betragen. Liegt monatsübergreifend keine Änderung der Abrufqualität und Abrufoption gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AbLaV vor, so ist ein Abruf derselben Last im Folgemonat frühestens nach Ablauf von 48 Stunden nach Beendigung eines Abrufs im Vormonat möglich.

c) Abruf-Option C „Acht-Stunden“: Der Abruf kann für die Dauer von mindestens acht Stunden am Stück zu einem beliebigen Zeitpunkt einmal alle 14 Tage

erfolgen, wobei zwischen den Abschaltungen mindestens sieben Tage liegen müssen.

„Alle 14 Tage“ bedeutet, dass jeder Monat in einzelne Zeitbereiche mit einer Dauer von 14 Tagen unterteilt wird. Der erste Zeitbereich startet immer am 1. Tag des Monats. Innerhalb eines solchen Zeitblockes ist nur ein Abruf zulässig. Die Ruhezeiten zwischen dem Ende eines Abrufs und dem Beginn des nächsten Abrufs muss mindestens sieben Tage betragen. Liegt monatsübergreifend keine Änderung der Abrufqualität und Abrufoption gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AbLaV vor, so ist ein Abruf im Folgemonat frühestens nach Ablauf von sieben Tagen nach Beendigung eines Abrufs im Vormonat möglich.

- (2) Wenn ein Anbieter für eine bestimmte Last über mehrere Ausschreibungsperioden Angebote abgibt und Zuschläge erhält, so gelten die Angebote hieraus unabhängig voneinander.
- (3) Sofern sich die Abrufoption einer abschaltbaren Last in unmittelbar aufeinanderfolgenden Ausschreibungsperioden nicht ändert, werden die Ruhezeiten nach einem Abruf aus der vorausgegangenen Ausschreibungsperiode in der laufenden Ausschreibungsperiode berücksichtigt.
- (4) Ändert sich mit Wechsel der Ausschreibungsperiode die Abrufoption, so gelten die Ruhezeiten der neuen Abrufoption unabhängig von den Ruhezeiten der Abrufoption der vorhergehenden Ausschreibungsperiode.
- (5) Ein Abruf der Abschaltleistung darf nicht zu einer Überlappung mit den Zeiträumen der Vermarktung der abschaltbaren Last am börslichen Großhandelsmarkt für den Folgetag oder am deutschen Markt für positive Regelleistung führen. Der Anbieter muss diese Vermarktung unverzüglich in den Verfügbarkeitsmeldungen (Tagesmeldung) nach § 6.5 berücksichtigen.

7.7 Führen des Restabrufkontos

- (1) Der Anbieter ist zur Führung eines Restabrufkontos für jeden Einzelvertrag verpflichtet. Die Führung des Restabrufkontos ist in den Tagesmeldungen der Verfügbarkeit vorzunehmen und zusätzlich betrieblich als online Meldung zu übermitteln.

- (2) Das Restabrufkonto wird mit jeder neuer Ausschreibungsperiode auf den im Angebot genannten Startwert gesetzt. Der Startwert des Restabrufkontos muss mindestens 16 Stunden betragen. Er wird durch den Anbieter im Angebot genannt und ergibt sich aus der Angabe der maximalen Abschaltdauer für die jeweilige Ausschreibungsperiode.
- (3) Das Restabrufkonto vermindert sich beim Abruf der Abschaltleistung um die vom Anschluss-ÜNB im Abruf definierte Abschaltdauer von Erbringungsstartzeitpunkt bis zum Erbringungszeitpunkt.
- (4) Bei einer Vermarktung der abschaltbaren Last am börslichen Großhandelsmarkt für den Folgetag oder am deutschen Markt für positive Regelleistung und erfolgter Abschaltung der Last gilt § 6.6(2).

§ 8 Fahrplantechnische Abwicklung der abgerufenen Abschaltleistung

8.1 Lieferungen von Abschaltleistung

- (1) Die Lieferungen von Abschaltleistung werden innerhalb der Regelzone, in der der Anbieter die Abschaltleistung vorhält und erbringt, abgewickelt. Sie erfolgen als Lieferungen zwischen dem Bilanzkreis des Anbieters (**Anlage 1**) und dem vom Anschluss-ÜNB für die Lieferungen von Abschaltleistung genutzten Bilanzkreis (**Anlage 2**).
- (2) Der Anbieter informiert die betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen der abschaltbaren Lasten (Erbringungs-Bilanzkreise) unverzüglich darüber, dass die dem jeweiligen Bilanzkreis zugeordneten abschaltbaren Lasten zur Erbringung von Abschaltleistung eingesetzt werden.

8.2 Fahrplananmeldung

- (1) Für die aus dem Abruf der Abschaltleistung resultierende Fahrplanlieferung im Viertelstundenzeitraster gilt grundsätzlich die abgerufene Abschaltleistung als Fahrplanleistung für die vom Abruf betroffenen Viertelstunden.
- (2) Der Beginn des Viertelstundenfahrplans für die Fahrplanlieferung aufgrund des Abrufs der Abschaltleistung zwischen Bilanzkreisen ist grundsätzlich der

Erbringungsstartzeitpunkt. Liegt der Erbringungsstartzeitpunkt innerhalb eines Viertelstundenintervalls, so wird die angeforderte Energiemenge in diesem Viertelstundenintervall in der Fahrplanleistung für diese Viertelstunde anteilig berücksichtigt: Zeitspanne von minutengenauem Erbringungsstartzeitpunkt bis zum Ende des jeweiligen Viertelstundenintervalls dividiert durch 15 Minuten multipliziert mit der abgerufenen Abschaltleistung.

- (3) Das Ende des Viertelstundenfahrplans ist grundsätzlich die Viertelstunde, in der der Erbringungsendzeitpunkt liegt. Liegt der Erbringungsendzeitpunkt innerhalb eines Viertelstundenintervalls, so wird die angeforderte Energiemenge in diesem Viertelstundenintervall in der Fahrplanleistung für diese Viertelstunde anteilig berücksichtigt: Zeitspanne von Beginn des jeweiligen Viertelstundenintervalls bis zum minutengenauen Erbringungsendzeitpunkt dividiert durch 15 Minuten multipliziert mit der abgerufenen Abschaltleistung.
- (4) Der Abruf-Fahrplan des Anschluss-ÜNB ist vom Anbieter durch Versand eines korrespondierenden Fahrplans für die abgerufene Abschaltleistung an das Fahrplanmanagementsystem des Anschluss-ÜNB entsprechend den Vorgaben des Anschluss-ÜNB zu bestätigen. Bei Fahrplandifferenzen zwischen dem Abruf-Fahrplan des Anschluss-ÜNB und dem bestätigten Fahrplan des Anbieters, die nicht rechtzeitig einvernehmlich geklärt werden konnten, gilt der Abruffahrplan des Anschluss-ÜNB (Fahrplanvorrangregelung).
- (5) Im Weiteren gelten die einschlägigen Regeln der Fahrplananmeldung für Bilanzkreisverantwortliche (siehe z.B. Transmission Code; Lieferung über Bilanzkreise).

8.3 Dokumentation der Lieferung von Abschaltleistung

- (1) Die Dokumentation der Erbringungszeiten von Abschaltleistung erfolgt über die in der Abrufdokumentationsdatei enthaltenen Informationen (Abrufleistungen, Erbringungsstartzeitpunkte und Erbringungsendzeitpunkte). Diese Informationen sind verbindlich. Sie dienen als Abrechnungsgrundlage und dürfen nachträglich nicht verändert werden.
- (2) Der Anschluss-ÜNB bucht die vom Anbieter bestätigten Fahrpläne in den Bilanzkreis des Anbieters (gem. **Anlage 1**) ein.

- (3) Der Anbieter ist für die gegebenenfalls notwendigen Weiterbuchungen in die Erbringungs-Bilanzkreise, denen die entsprechenden abschaltbaren Lasten zugeordnet sind, verantwortlich. Es gelten die einschlägigen Regeln der Fahrplananmeldung für Bilanzkreisverantwortliche (siehe z.B. Transmission Code; Lieferung über Bilanzkreise).

§ 9 Kontaktstellen für den Abruf der Abschaltleistung

9.1 Anforderungen an die Kontaktstellen für den operativen Betrieb

- (1) Anbieter und Anschluss-ÜNB benennen jeweils eine durchgehend telefonisch und per E-Mail erreichbare Kontaktstelle für den operativen Betrieb (gem. **Anlage 1** und **Anlage 2**), die auch die Kommunikation für den Abruf übernimmt.
- (2) Die Kontaktstellen müssen während der gesamten Zeit, in der der Anbieter Abschaltleistung gemäß Einzelvertrag vorhält und gegebenenfalls erbringt, ständig telefonisch erreichbar sein. Die telefonische Nichterreichbarkeit der Kontaktstelle des Anbieters für den operativen Betrieb geht zu Lasten des Anbieters und wird im Falle des Abrufs als nicht vorgehaltene Abschaltleistung gewertet.
- (3) Die zum Einsatz kommenden Kommunikationsverfahren werden vom Anschluss-ÜNB vorgegeben. Eventuelle Änderungen wird der Anschluss-ÜNB dem Anbieter rechtzeitig schriftlich mitteilen.
- (4) Die Kommunikation erfolgt in deutscher Sprache.

9.2 Aufgaben der Kontaktstelle des Anbieters für den operativen Betrieb

Von der Kontaktstelle des Anbieters werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Entgegennahme und Bestätigung von Aufforderungen des Anschluss-ÜNB zur Erbringung von Abschaltleistung (Abruf der Abschaltleistung) und entsprechendes Abschalten der abschaltbaren Lasten.
- Entgegennahme und Bestätigung von Aufforderungen des Anschluss-ÜNB zur Beendigung der Erbringung von Abschaltleistung (Beendigung des Abrufs).
- Abstimmung mit dem Anschluss-ÜNB über Erhöhung der Verbrauchslast nach einem Abruf.

- Rücksendung der Abschaltleistungsfahrpläne (ggf. auch durch andere Funktionseinheit des Anbieters). Koordinierung und Durchführung von Fahrplanänderungen, die sich durch den Abruf von Abschaltleistung ergeben.
- Unverzögliche Information des Anschluss-ÜNB, wenn die vorzuhaltende Abschaltleistung nicht oder nicht mehr in vollem Umfang erbracht werden kann. Dies gilt auch, wenn im Rahmen einer bereits laufenden Erbringung Einschränkungen bestehen oder absehbar sind.
- Überwachung einer ordnungsgemäßen Bereitstellung der Abschaltleistung und der vom Anbieter online übermittelten Werte gem. § 6.7.

9.3 Kontaktstellen für Vertragsangelegenheiten

Zur Wahrnehmung der vertragsrelevanten Mitteilungs- und Informationspflichten benennen der Anbieter und der Anschluss-ÜNB jeweils eine Kontaktstelle für Vertragsangelegenheiten (**Anlage 1** bzw. **Anlage 2**).

9.4 Änderung von Kontaktstellen

Beide Vertragspartner sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktstellen mit einem Mindestvorlauf von 14 Werktagen vorab mitzuteilen.

§ 10 Erbringungsnachweis

- (1) Der Anbieter stellt dem Anschluss-ÜNB gem. § 15 Abs. 1 AbLaV zur Überprüfung der verfügbaren Abschaltleistung zum 20. eines Monats für den Vormonat vollständige Lastaufzeichnungen der abschaltbaren Last mit minutengenaue Auflösung zur Verfügung.
- (2) Bei Abschaltleistung nach SOL stellt der Anbieter im Falle eines Abrufs dem Anschluss-ÜNB auf dessen Aufforderung hin zusätzlich eine Aufzeichnung der Lastaufnahme in sekundlicher Auflösung zur Verfügung.
- (3) Die Lastaufzeichnungen sind maschinenlesbar in elektronischer Form als elektronische Datei bereitzustellen. Der Anschluss-ÜNB behält sich vor, Inhalt, Form und Art der Datei vorzugeben.

-
- (4) Die Lastaufzeichnung für ein Konsortium umfasst die Lastaufzeichnungen jeder Last des Konsortiums einzeln und in Summe für das Konsortium.
- (5) Die Lastaufzeichnung ist unmittelbar an der im Präqualifikationsverfahren festgelegten elektrischen Entnahmestelle mit entsprechender Genauigkeit vorzunehmen. Lückenhafte oder fehlerhafte Lastaufzeichnungen gehen zu Lasten des Anbieters.
- (6) Bei integrierten Anbietern mit eigenem Netz (z.B. geschlossene Verteilnetzbetreiber) stellt der Anbieter auf Anforderung des Anschluss-ÜNB zusätzlich die Viertelstundenzählwerte und Messwerte mit einer zeitlichen Mindestauflösung von einer Minute an der Übergabestelle des betreffenden Netzes zum vorgelagerten Netzbetreiber zur Verfügung.
- (7) Die Auswertung der Lastaufzeichnungen umfasst insbesondere folgende Werte und Prüfungen:
- Vorhaltung der Abschaltleistung: Bestimmung der tatsächlichen verfügbaren Abschaltleistung im Zeitraum der gemeldeten Verfügbarkeit und Vergleich mit der gemäß Einzelvertrag vorzuhaltenden Abschaltleistung. Die tatsächlich verfügbare Abschaltleistung muss im Zeitraum der gemeldeten Verfügbarkeit größer oder gleich der gemäß Einzelvertrag vorzuhaltenden Abschaltleistung sein.
 - Leistungsgradient bei Abruf: Bestimmung der Leistungsgradienten der Abschaltung bei Abruf und Beendigung des Abrufs. Überprüfung der geforderten Abschaltgradienten für SOL (100 % Erbringung der Abschaltleistung nach spätestens einer Sekunde) und SNL (100 % Erbringung der Abschaltleistung nach spätestens 15 Minuten).
 - Abschaltleistung: Bestimmung der Abschaltleistung während eines Abrufes. Die Abschaltleistung darf bei der Erbringung die vom Anschluss-ÜNB angeforderte Abschaltleistung nicht unterschreiten.
 - Abschaltarbeit: Leistungsverlauf während der Erbringung zur Ermittlung der tatsächlich erbrachten Abschaltarbeit. Die gelieferte Arbeit muss in jeder Viertelstunde des Abrufs größer oder gleich der Fahrplanlieferung sein. Der Anbieter unterstützt den Anschluss-ÜNB bei dessen Kontrolle der Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistung und stellt sonstige, verfügbare Informationen

(auch in elektronischer Form), die bei der Überprüfung hilfreich sind, auf Anfrage bereit.

- (8) Falls bei den Prüfungen gemäß § 10 festgestellt werden sollte, dass die Anforderungen an Abschaltleistung vom Anbieter nicht vollständig erfüllt wurden, kann dies durch den Anschluss-ÜNB als Vertragsverletzung gemäß § 14 gewertet werden.

§ 11 Sonstige Mitteilungs- und Informationspflichten

- (1) Der Anbieter hat den Anschluss-ÜNB unverzüglich zu unterrichten, wenn er seine Verpflichtung zur Vorhaltung und/oder Erbringung der vertraglich vereinbarten Abschaltleistung trotz vortägig gemeldeter technischer Verfügbarkeit nicht uneingeschränkt erfüllen kann. Die Unterrichtung erfolgt über die online übermittelte Statusmeldung der Verfügbarkeit gemäß § 6.7 und durch Aktualisierung der Tagesmeldung der Verfügbarkeit (**Anlage 6b**) an die in **Anlage 2** genannte Kontaktstelle.
- (2) Wird durch eine anteilige Nichtverfügbarkeit die verbleibende verfügbare Abschaltleistung kleiner als die Mindestleistung (derzeit 50 MW gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 AbLaV), so entfällt für diesen Zeitbereich die gesamte Abschaltleistung des Einzelvertrages und die betroffene abschaltbare Last wird als nicht verfügbar gewertet.

§ 12 Störungen und Unterbrechungen

- (1) Wenn die Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise gehindert sind, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen in entsprechendem Umfang bis zur Beseitigung der störenden Ursache und ihrer Folgen.
- (2) Der Anbieter ist verpflichtet, alle zumutbaren Versuche zu unternehmen, die im betreffenden Einzelvertrag vereinbarte Abschaltleistung vorzuhalten und zu erbringen.

- (3) Ein Ausfall durch technisches Versagen einer für die Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistung eingesetzten abschaltbaren Last, der zu einer Einschränkung der Vorhaltung und Erbringung der Abschaltleistung führt, wird nicht als ein Fall höherer Gewalt angesehen, sondern stellt eine Vertragsverletzung im Sinne von § 14 dar. Ausgenommen hiervon sind die Fälle, in denen das technische Versagen eindeutig durch ein Ereignis von höherer Gewalt hervorgerufen wurde.

§ 13 Abrechnung

- (1) Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Auf der Basis der Einzelverträge, der festgestellten Verfügbarkeiten und der gemäß Fahrplanlieferung nicht verbrauchten Energie bei Abruf der Abschaltleistung erstellt der Anschluss-ÜNB dem Anbieter monatlich eine Abrechnung im Gutschriftverfahren, d.h. anstatt einer Rechnungslegung durch den Anbieter erfolgt die Erstellung einer Gutschrift durch den Anschluss-ÜNB.
- (3) Abrechnungsgrundlagen sind die vom Anschluss-ÜNB festgestellten und dokumentierten Daten zur Vorhaltung und Verfügbarkeit der Abschaltleistung und zur Erbringung bei Abruf.
- (4) Der Anschluss-ÜNB stellt dem Anbieter die Abrechnung auf Basis der Anbieterdaten und seiner eigenen Aufzeichnungen zur Verfügung.
- (5) Der Anspruch des Anbieters der Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten auf Zahlung eines Leistungspreises aus § 4 Abs. 1 AbLaV besteht vorbehaltlich der Regelungen in § 14 bezogen auf den Erbringungszeitraum anteilig für die Tage der ganztägigen technischen Verfügbarkeit und für die Zeiträume nach § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 AbLaV bei Vermarktung der abschaltbaren Last am börslichen Großhandelsmarkt für Strom.
- (6) Die Verpflichtung zur ganztägigen technischen Verfügbarkeit der Abschaltleistung besteht grundsätzlich an allen Tagen des Ausschreibungszeitraums. Folgende Zeiträume sind davon ausgenommen:
- Restabrufkonto ist Null
 - Ruhezeit nach einem Abruf der Abschaltleistung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 a, b und c AbLaV

- Zeiträume nach § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 AbLaV bei Vermarktung der abschaltbaren Last am börslichen Großhandelsmarkt für Strom für den Vortag

Für diese Zeiträume besteht weiterhin der Anspruch auf Zahlung des Leistungspreises.

- (7) Für Zeiträume nach § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 AbLaV bei Vermarktung der Abschaltleistung als positive Regelleistung besteht keine Verpflichtung zur ganztägigen technischen Verfügbarkeit der Abschaltleistung für den Einzelvertrag, jedoch entfällt auch der Anspruch auf die Zahlung des Leistungspreises für diese Zeiträume.
- (8) An den Tagen, an denen eine ganztägige technische Verfügbarkeit der Abschaltleistung gemeldet wird, erfolgt eine nachträgliche Überprüfung anhand der Aufzeichnung der online gemessenen Lastwerte und der vom Anbieter bereitgestellten Lastaufzeichnungen gem. § 15 AbLaV entsprechend der Kriterien § 10(7) wodurch weitere Tage als nicht durchgängig verfügbar gewertet werden können (siehe § 14).
- (9) Für jede auf der Basis eines Einzelvertrages vollständig erfolgte Vorhaltung von Abschaltleistung erhält der Anbieter ein Entgelt, dessen Höhe sich durch Multiplikation der im betreffenden Einzelvertrag vereinbarten Leistung mit dem Leistungspreis gem. § 4 Abs. 2 AbLaV ergibt.
- (10) Für jede auf der Basis eines Einzelvertrages vollständig erfolgte Erbringung von Arbeit aus Abschaltleistung ist ein Entgelt zu zahlen, dessen Höhe sich durch Multiplikation der Arbeitsmenge, die aus dem der betreffenden Lieferung von Abschaltarbeit zugrunde liegenden Abrufwert gemäß Fahrplanlieferung resultiert, mit dem im betreffenden Einzelvertrag festgelegten spezifischen Arbeitspreis (unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 3 AbLaV) ergibt. Im Falle, dass die erbrachte Abschaltarbeit die abgerufene Abschaltarbeit übersteigt, erfolgt keine Vergütung der zu viel erbrachten Abschaltarbeit. Anteilig erfolgte Erbringung wird anteilig vergütet.
- (11) Zusätzliche Kosten, die dem Anbieter durch eine räumliche Distanz zwischen Erbringungs- und Erfüllungsort entstehen, gehen zu seinen Lasten.

- (12) Die Zahlungen werden zu dem in der Abrechnung genannten Zeitpunkt fällig, spätestens jedoch 20 Werktage nach dem Ausschreibungszeitraum für den abgerechnet wird. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten z.B. erst nachträglich festgestellte Nichtverfügbarkeiten. Die gesetzliche Verjährung bleibt davon unberührt.
- (13) Zu den vereinbarten Leistungs- und/oder Arbeitsentgelten wird die zum jeweiligen Leistungszeitpunkt gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer hinzugerechnet, soweit diese anfällt. Umsatzsteuersatz und -betrag sind gesondert auszuweisen.
- (14) Der Anschluss-ÜNB hat das Recht, geleistete Vergütungszahlungen vom Anbieter zurückzufordern, soweit diese ohne wirksame gesetzliche Grundlage erfolgten. Der Anbieter verzichtet auf die Einrede der Verjährung insoweit, als Ansprüche Dritter gegen den Anschluss-ÜNB im Zusammenhang mit den oben erwähnten Vergütungszahlungen zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruchs durch den Anschluss-ÜNB gegenüber dem Anbieter noch nicht verjährt sind.

§ 14 Vertragsverletzung

- (1) Hält der Anbieter die auf der Basis dieses Rahmenvertrages und des abgeschlossenen Einzelvertrages vorzuhaltende Abschaltleistung, aus Gründen die der Anbieter zu vertreten hat, nicht oder nicht vollständig vor, wird der Anschluss-ÜNB die Leistungsentgelte für den betreffenden Tag des Ausschreibungszeitraums vollständig kürzen. Besteht im Ausschreibungszeitraum an mehr als fünf Tagen pro Monat keine ganztägige technische Verfügbarkeit oder wird die Meldung nach § 12 Abs. 1 AbLaV unterlassen, so entfällt der Anspruch auf Zahlung des Leistungspreises vollständig für den gesamten Ausschreibungszeitraum gem. § 14 Abs. 2 AbLaV; Tage, an denen keine technische Verfügbarkeit aufgrund einer Vermarktung nach § 7 AbLaV (börslicher Großhandelsmarkt für Strom und deutscher Markt für positive Regelleistung) gemeldet wurden, werden dabei nicht berücksichtigt. Ebenso werden die Zeiträume nach § 7 dabei nicht berücksichtigt.
- (2) Erbringt der Anbieter die zu erbringende Arbeit aus Abschaltleistung bei Abruf aus Gründen, die der Anbieter zu vertreten hat, nicht oder nicht vollständig, ist der

Anschluss-ÜNB berechtigt, kein Arbeitsentgelt für die hierbei nicht erbrachte Arbeit zu bezahlen. Zusätzlich wird der betreffende Tag als Tag mit ganztägiger technischer Nichtverfügbarkeit gewertet und bei der Vergütung der Vorhaltung der abschaltbaren Last entsprechend berücksichtigt.

- (3) Bei einer Verletzung der gemäß § 10(7) festgelegten Kriterien ist der Anschluss-ÜNB berechtigt, das Leistungsentgelt und das Arbeitsentgelt der betroffenen Einzelverträge für den betreffenden Tag zu kürzen. Zusätzlich wird der betreffende Tag als Tag mit ganztägiger technischer Nichtverfügbarkeit gewertet und bei der Vergütung der Vorhaltung der abschaltbaren Last entsprechend berücksichtigt.
- (4) Für den Fall der wiederholten Verletzung der Verpflichtung zur Vorhaltung und/oder Erbringung der vertraglichen vereinbarten Abschaltleistung innerhalb von 12 Monaten ist der Anschluss-ÜNB berechtigt, die Präqualifikation der relevanten abschaltbaren Lasten vollständig oder teilweise zu überprüfen und ggf. zu entziehen. Darüber hinaus behält sich der Anschluss-ÜNB das Recht vor, den Anbieter für den Zeitraum der Überprüfung von der Teilnahme an weiteren Ausschreibungen der Abschaltleistung auszuschließen oder den Rahmenvertrag außerordentlich zu kündigen.
- (5) Bei Entzug der Präqualifikation für abschaltbare Lasten wird der Anbieter schriftlich vom Anschluss-ÜNB informiert.
- (6) Der Anspruch des Anbieters von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten auf Zahlung eines Leistungspreises aus § 4 Abs. 1 AbLaV entfällt rückwirkend zum Beginn des Ausschreibungszeitraums für die Dauer eines Jahres im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Meldepflichten aus § 12 AbLaV und der Verpflichtung aus § 15 Abs. 1 AbLaV (vgl. § 14 Abs. 3 AbLaV).

§ 15 Haftung

- (1) Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Haftungsregelungen aus zwischen den Vertragspartnern bestehenden Netzananschluss-, Netzzugangs-, Anschlussnutzungs-, Regelleistungsrahmen- oder sonstigen Verträgen bleiben unberührt.

- (3) Abweichend von § 15(1) und (2) haftet der Anschluss-ÜNB nicht für Schäden beim Anbieter, die im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Umsetzung der AbLaV entstehen.

§ 16 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm vom anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des vorliegenden Rahmenvertrages oder eines Einzelvertrages überlassenen oder zugänglich gemachten Informationen insbesondere unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der §§ 6a, 12 EnWG vertraulich zu behandeln.
- (2) § 16(1) gilt nicht, wenn eine Offenlegung oder Weitergabe dieser Informationen auf Grund gesetzlicher/ behördlicher Pflichten oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung und/oder gegenüber einem Wirtschaftsprüfer erforderlich ist. Der Anschluss-ÜNB ist insbesondere berechtigt, Informationen gem. § 15 Abs. 6 AbLaV zu veröffentlichen. Die Parteien stimmen überein, dass zu den Informationen gem. § 15 Abs. 6 AbLaV auch der jeweilige Anbietername sowie das Angebot zählen.
- (3) Der Anschluss-ÜNB ist abweichend von § 16(1) auch berechtigt,
- Informationen des Anbieters zur Durchführung der gemeinsamen Ausschreibung und damit im Zusammenhang stehender Tätigkeiten an die anderen deutschen ÜNB weiterzugeben,
 - Informationen des Anbieters an dritte Netzbetreiber zu Zwecken der Bilanzkreisabwicklung und -abrechnung oder zu Zwecken der Abrechnung von Netznutzungen weiterzugeben.

§ 17 Vertragsanpassung

- (1) Diesem Rahmenvertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen, wettbewerblichen und technischen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zugrunde. Ändern sich diese wirtschaftlichen, wettbewerblichen und technischen Verhältnisse wesentlich, kann jeder Vertragspartner eine Anpassung des Rahmenvertrages

verlangen. Bei Änderungen der gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben während der Vertragslaufzeit kann jeder Vertragspartner eine Anpassung des Rahmenvertrages verlangen.

- (2) Der Anbieter hat ein einseitiges Anpassungsrecht hinsichtlich der **Anlage 1**.
- (3) Der Anschluss-ÜNB hat ein einseitiges Anpassungsrecht hinsichtlich der **Anlage 2, Anlage 4, Anlage 5, Anlage 6a, Anlage 6b, Anlage 6c, Anlage 7** und **Anlage 8**.

§ 18 Rechtsnachfolgeklausel

- (1) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der jeweils andere Vertragspartner zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit/Bonität begründete Bedenken erhoben werden können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen handelt.
- (2) Im Falle der Übertragung des Rahmenvertrags durch den Anbieter auf einen Rechtsnachfolger ist die Präqualifikation durch den Anschluss-ÜNB zu überprüfen.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Rahmenvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Rahmenvertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, für die die Vertragspartner bei ihrer Kenntnis bei Vertragsabschluss eine vernünftigerweise einvernehmliche Regelung vorgesehen hätten, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen sind.

§ 20 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und läuft bis zum Außerkrafttreten der AbLaV. Er kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragspartner gleichermaßen unberührt. Wichtige Gründe aus Sicht des Anschluss-ÜNB liegen insbesondere vor, wenn der Anbieter präqualifikationsrelevante Vorgaben und Zusicherungen aus dem Präqualifikationsverfahren nicht einhält. Ferner, wenn sich der Anbieter wiederholt als unzuverlässig in der Vorhaltung und/oder Erbringung der Abschaltleistung erwiesen hat. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn erkennbar wird, dass die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen wegen mangelnder technischer oder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit gefährdet ist.
- (3) Unbeschadet einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung bleibt der Rahmenvertrag noch so lange bestehen, bis alle bis zum Eingang der Vertragskündigung beim anderen Vertragspartner abgeschlossenen Einzelverträge vollständig erfüllt worden sind. Liegt ein wichtiger Grund vor, können neben diesem Rahmenvertrag gegebenenfalls auch die bestehenden Einzelverträge außerordentlich gekündigt werden. Nach Eingang einer Vertragskündigung beim anderen Vertragspartner können nur noch Einzelverträge abgeschlossen werden, deren Laufzeit nicht über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der jeweiligen Kündigung hinausgeht.
- (4) Mit Beendigung dieses Rahmenvertrages endet der Präqualifikationsstatus des Anbieters verbunden mit den dazugehörigen abschaltbaren Lasten, und es wird dem Anbieter zugleich die Zulassung zum Anbieterbereich für Abschaltleistung der Internetplattform entzogen.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 21 Vertragsstatus

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 22 Schriftformklausel

Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht oder eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 23 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag ist der Firmensitz des Anschluss-ÜNB.
- (2) Es gilt deutsches materielles Recht.

§ 24 Vertragsbestandteile

Diesem Rahmenvertrag sind als Anlagen nachstehende Unterlagen beigelegt:

- **Anlage 1** - Kontaktstellen des Anbieters,
- **Anlage 2** - Kontaktstellen des Anschluss-ÜNB,
- **Anlage 3** - Unterzeichnete Präqualifikationsunterlagen und Mitteilung des Anschluss-ÜNB über die Präqualifikation,
- **Anlage 4** - bestätigte Liste der präqualifizierten abschaltbaren Lasten,
- **Anlage 5** - Glossar,
- **Anlage 6a** - Monatsmeldung der Verfügbarkeit,
- **Anlage 6b** - Tagesmeldung der Verfügbarkeit,
- **Anlage 6c** - Statuskennzeichen für die Meldung der Verfügbarkeit,
- **Anlage 7** - Beschreibung des elektronischen Kommunikationsverfahrens,
- **Anlage 8** - Monatsmeldung für Abrechnungsinformationen von Netzentgelten.

Die **Anlagen 1** bis **8** sind Bestandteil dieses Rahmenvertrages.

_____, den _____

_____, den _____

(Unterschrift des Anbieters)

(Unterschrift Anschluss-ÜNB)

MUSTER